VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/76 DER KOMMISSION

vom 24. September 1976

über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft sind umfangreiche Butterbestände in staatlicher Lagerhaltung vorhanden. Soweit Absatzmöglichkeiten bestehen, sollten Maßnahmen zum Verkauf dieser Butter ergriffen werden.

Solche Absatzmöglichkeiten können sich auch kurzfristig ergeben. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (4), ist insbesondere der Verkaufspreis der Butter festzusetzen, wobei deren Lagerung und die Marktlage zu berücksichtigen sind.

Außerdem sind die Verkaufsbedingungen hinsichtlich der Zahlungsfristen und die Übernahme der Butter zu regeln.

Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die gemäß dieser Verordnung verkauften Buttermengen mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten verkaufen jedem Interessenten Butter, die sich in ihrem Besitz befindet und die am Tage des Abschlusses des Kaufvertrags seit mindestens sechs Monaten bei ihnen lagert.

Artikel 2

(1) Die Butter wird verkauft:

a) ab Lagerhaus zu einem Preis, der gleich ist dem am Tage des Abschlusses des Kaufvertrags von der Interventionsstelle angewandten Verkaufspreis, erhöht um 2,5 RE/100 kg,

b) in Mengen von 5 Tonnen oder mehr.

(2) Die Interventionsstelle verkauft die Butter nur, wenn spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine Kaution von 4 RE/100 kg gestellt wird.

Die Kaution wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 3

(1) Der Käufer übernimmt die Butter innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag des Vertragsabschlusses.

Die Übernahme der gekauften Menge kann in Teilmengen von mindestens 5 Tonnen erfolgen.

(2) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle vor der Übernahme jeder Teilmenge den entsprechenden Preis.

(3) Falls der Käufer die Butter nicht innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist übernommen hat, wird der Kaufvertrag für die verbleibenden Mengen — außer im Fall höherer Gewalt — aufgelöst.

(4) Die Kaution gemäß Artikel 2 Absatz 2 verfällt für die Mengen, für die der Kaufvertrag gemäß Absatz 3 aufgelöst worden ist.

Sie wird unverzüglich freigegeben für die Mengen, die fristgerecht abgenommen wurden.

(5) Im Fall höherer Gewalt legt die Interventionsstelle die Maßnahmen fest, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens zum Dienstag jeder Woche die Buttermengen bekannt, die in der Vorwoche

— Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen sind,

— ausgelagert worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission